

mälde der Leiden und Drangsale entrollt wurde, die Stadt und Land hatte erdulden müssen. Es wurde nun gegen Müller ein Preßprozeß anhängig gemacht, welcher damit endigte, daß nicht allein sämtliche vorhandenen Exemplare der Broschüre weggenommen und in Gegenwart des gesamten Stadtgerichts, des Angebers und des Angeklagten zerrissen und mit Füßen getreten, sondern Müller, der selbst der Verfasser war, auch in eine Geldstrafe von 120 Thalern oder zu sechsmonatlicher Gefängnisstrafe verurteilt und dieses Urteil auf dessen Kosten öffentlich bekannt gemacht wurde. Die Entscheidung des Prozesses hatte über drei Jahre in Anspruch genommen. Als Müller angeklagt worden war, hatte er in den Zeitungen öffentlich eine »Rechtsfrage« aufgeworfen*), die folgenden Wortlaut hatte:

»In der hier erschienenen Flugschrift: »Erfurt unter französischer Oberherrschaft vom 16. Okt. 1806 bis den 6. Januar 1814. Ein actenmäßiges Gemälde der Leiden, Erpressungen, Mißhandlungen und Betrügereyen, die diese Provinz während den sieben Jahren erduldet. 8 brosch. 20 gr.« ist unter andern auch der vormahlige Intendant de Vismes angegriffen. Ein hiesiger Advocat hat hierauf, wie er sagt in Vollmacht des Angegriffenen, eine Klage gegen Unterzeichneten als Verleger der qu. Flugschrift bey hiesigem Stadtgericht angebracht und auf fiscalische Untersuchung angetragen, welche das Stadtgericht sofort verfügte. Ich muß nun bemerken, daß 1) die Flugschrift in einer Zeit gedruckt und erschienen ist, in welcher wir mit den Franzosen und also auch mit dem Intendanten, der sich damals noch auf hiesiger Festung blokirt befand, in voller Feindseligkeit lebten. 2) Hat sich genannter Intendant mehr denn irgend einer an der Person Sr. Maj. des Königs vergangen, indem er eine Menge Exemplare des Moniteurs, in welchem die Person Sr. Maj. des Königs des Thrones verlustig, und alle Preußen für vogelfrey erklärt werden, von Paris kommen ließ und selbige hier verbreitete. Ein Mensch, der sich zu nichts anderem bemühte, als der armen Provinz Erfurt den letzten Blutstropfen auszusaugen, kann einem solchen Menschen eine fiscalische Untersuchung gegen den Verleger eines Buches, welches nur wenige, von dem Intendanten verübte Thatfachen aufzählt, gestattet werden? Ist man dessen Person und Würde eine Achtung, wie sie sein Machthaber in der eingereichten Klage für seinen Machtgeber verlangt, zu geben schuldig? An das gesamte deutsche Publicum, vorzüglich aber an alle Rechtsgelehrte und politische Schriftsteller ergeht daher meine ergebenste und dringendste Bitte um Entscheidung der Frage: Ob ein Gericht eine Klage der Art von dem gemeinsamen Feinde des Vaterlandes anzunehmen oder abzuweisen hat, und in wiefern es dem Vertheidiger eines solchen zur Ehre oder Schande gereicht? Es ist mit Recht zu erwarten, daß, wenn diese Klage Richter findet, Davoust, Vantdamme und andere französische Generale u. s. w. ehestens auch gegen Schriftsteller, die ihrer gedachten, auf fiscalische Untersuchung antragen werden. Erfurt, im August 1814. Der Buchhändler Müller.«

Wie schon oben gesagt wurde, ist Müller ohne weitere Rücksicht auf vorstehenden Appell an das deutsche Volk, drei Jahre später verurteilt worden. Die Entscheidung des Prozesses wurde öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe lautete in ihren Hauptmomenten wie folgt:

»Unter dem Titel: Erfurt unter französischer Oberherrschaft etc. erschien im Verlage des hiesigen Buchhändler Müller im Jahre 1814 eine Schrift ohne Benennung des Verfassers, Verlegers und Druckorts. Voll offener Schmähungen gegen einzelne Personen und ganze Behörden, enthält solche auch gegen den ehemaligen französischen Intendanten Mr. Devismes u. s. w. die ehrenrührigsten Beschuldigungen und Beleidigungen. Gleich nach der Verbreitung dieses Pasquilles nahm das hiesige Kgl. Stadtgericht bey dem Verleger die noch vorfindlichen Exemplare in Beschlag, u. das Kgl. Preuß. Militär- u. Civil-Gouvernement zu Halberstadt verbot durch eine Verfügung dem genannten Müller allen weiteren Verkauf dieser Schmähschrift. Da indessen jener beleidigte Staatsdiener (sic!) die ihm öffentlich zugefügte Ehrenverletzungen nicht unbestraft hingehen lassen konnte, so habe ich, in Vollmacht desselben, wider den oberwähnten Verleger Müller vor dessen Justizbehörde, dem Kgl. Stadtgericht hier, auf Eröffnung der fiscalischen Untersuchung und Bestrafung angetragen; diesem gesetzlich begründeten Antrage wurde stattgegeben,

und wider den Müller die gerichtliche Untersuchung eingeleitet. Im Verlauf derselben gab er sich als Verfasser und Herausgeber dieser Schmähschrift an. Der zweyte Senat des Kgl. Preuß. Oberlandesgerichts hob zwar die in erster Instanz erkannte Privatgenugthuung amtlich auf u. s. w., erklärte aber die fragliche Druckschrift für ein Pasquill und entschied rechtskräftig dahin: daß der genannte Buchhändler Müller ein sechsmonatlich Gefängniß, oder nach seiner Wahl eine Geldstrafe von 120 Thalern verwirkt habe, auch die Schrift Erfurt u. s. w. vor dem versammelten Stadtgericht zu Erfurt, in Gegenwart des Denunzianten und dreier von dem Denunzianten zu wählenden Zeugen, durch den Gerichtsdienner zu zerreißen und mit Füßen zu treten sei u. s. w. Zufolge des obenwähnten rechtskräftigen Erkenntnisses verfehle ich nicht, als Bevollmächtigter des Beleidigten, den Inhalt desselben und dessen geschehene Vollstreckung auf Kosten des Urhebers dieses Pasquilles hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Erfurt, den 29. Dezbr. 1817. D. Bischoff. Kgl. Hofiscal u. Justiz-Kommissär.«

Dieses Urteil erregte damals ungemeines Aufsehen, und dem Verfasser wurde wegen der erlittenen Strafe für eine aus glühendem Patriotismus entsprungene Handlung allgemeine Teilnahme gezollt. Dieser Fall, in dem das vaterländische Gericht den Verfasser und Verleger einer gegen das französische Joch gerichteten Schrift nach der Befreiung Deutschlands aus Frankreichs Händen verurteilte, dürfte wohl in der Geschichte sehr vereinzelt dastehen.

Bis hierher konnte an dieser Stelle die Büchercensur und die durch dieselbe bedungenen Preßverhältnisse Erfurts in Betracht gezogen werden, da aus späterer Zeit bemerkenswerte Vorfälle in dieser Hinsicht nicht zu verzeichnen sind. Censur und Preßpolizei standen zwar um die Mitte der vierziger Jahre wie in ganz Deutschland auch in Erfurt wieder in schönster Blüte; doch verfuhr man damals im allgemeinen milder als in der früheren Zeit, und das von Friedrich Wilhelm IV. eingesetzte Oberzensurgericht erließ sogar mehrere wirklich freisinnige Erkenntnisse, deren Milde allerdings nicht übermäßig lange vorhielt.*) Die Schriften über zwanzig Bogen stark waren gänzlich von der Censur befreit; aber über denselben schwebte um so drohender das Damoklesschwert der Beschlagnahme durch die Polizei, wogegen es keinen geordneten richterlichen Schutz gab.**)

Man kann sich heute keine Vorstellung machen von der geistigen Knechtung, die durch das Censurinstitut besiegelt war; es ist deshalb insbesondere die Schilderung der Censur- und Preßverhältnisse in den einzelnen Städten, welche dem gegenwärtigen Geschlecht zeigt, was die im Jahre 1848 gewonnene Errungenschaft der Abschaffung jeglicher Censur in geistiger Beziehung bedeutet. Erst nachdem man aus der Dämmerung, welche die Censur bis dahin über unsre Zustände ausgegossen hatte, hinausgetreten war, konnte die deutsche Nation eine offene, gerade und männliche politische Litteratur hervorbringen und dadurch unser Rechts- und Nationalgefühl erheblich stärken. Welchen Schatz wir in der endlich nach so schwerer Zeit errungenen Preßfreiheit gewonnen haben, das zeigt uns die kräftige Entwicklung der deutschen Litteratur und die Ausdehnung des deutschen Buchhandels in den letzten Jahrzehnten.

Bermischtes.

Vom Post- und Telegraphenwesen. — Das am 2. Juli zur Ausgabe gelangte amtliche »Post-Blatt« 1886 Nr. 3 bringt Mitteilungen über die von uns bereits bekannt gegebenen Änderungen des Telegraphentarifs und eine an dieser Stelle gleichfalls schon früher erwähnte Ermahnung an alle Bewohner der größeren

*) Vgl. R. Biedermann, Mein Leben u. ein Stück Zeitgeschichte. Breslau 1885. Bd. 1.

**) S. F. J. Frommann, Preßfreiheit u. Censur neben einander im Deutschen Staatsarchiv. 1841. II. S. 289. folg.

*) S. Allgemeiner Anzeiger der Deutschen. Gotha 1814. Nr. 197, vom 26. August. S. 2114.